



**Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
2021-2027**

Bereich Integration

Begleitdokument

zum Aufruf

**M2.2 Förderung der Partizipation am
Bildungssystem**

2027-2028

Inhalt

1 Allgemeines zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	3
1.1 Einführung.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Zielgruppe	6
2 Ziele & Maßnahmen	8
2.1 Übersicht.....	8
2.2 Maßnahme M2.2: Förderung der Partizipation am Bildungssystem	8
3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe	10
3.1 Grundsatz der Subsidiarität	10
4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung.....	12
5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess	14
6 Anhang.....	16
Anhang 1 – Übersicht der neuen Pauschalisierten Stundensätze 2027/2028	16

1 Allgemeines zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

1.1 Einführung

Der von der Europäischen Kommission eingerichtete **Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027** knüpft an die vorhergehende Fondsperiode des AMIF 2014-2020 an. In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres, BMI - Abteilung V/A/4, als zuständige Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fonds verantwortlich. Zudem ist es für Maßnahmen in den Bereichen Asyl- und Rückkehr zuständig, während der Bereich Integration inhaltlich dem Bundeskanzleramt, BKA - Abteilung II/3 obliegt. Der gegenständliche Aufruf sowie alle Informationen beziehen sich rein auf den Bereich Integration. Nachdem in Österreich die im nationalen Programm definierten Maßnahmen im Rahmen des AMIF 2021-2027 im Jahr 2023 erstmals angelaufen sind, erfolgt nun der dritte „Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen“ des BKA für den Bereich Integration.

Hinweis zu wesentlichen Neuerungen:

- Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch über das elektronische Abwicklungssystem „ATES“.
- Die Stundensätze für die vereinfachten Kostenoptionen wurden angepasst und um zusätzliche Kategorien erweitert (siehe Anhang 1).
- Die 7 AMIF-Integrationsmaßnahmen werden einzeln aufgerufen, das vorliegende Dokument umfasst nur eine Maßnahme.
- Für den Bereich Integration gibt es eine eigene Sonderrichtlinie mit weiteren zentralen Informationen, wie etwa Berichtspflichten oder Förderfähigkeitsbestimmungen¹.

¹ siehe „Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des AMIF sind insbesondere:

- die Verordnung (EU) 2021/1060² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- die Verordnung (EU) 2021/1147³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF VO),
- die Verordnung (EU) 2022/585⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. April 2022 zur Änderung u.a. der Verordnungen (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds,
- die von der Europäischen Kommission (EK) auf Basis der vorgenannten Verordnungen erlassenen bzw. noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)⁵, BGBl. II Nr. 208/2014,
- die Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen (in Folge AMIF-Sonderrichtlinie Integration) inklusive Anhang „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-27“ (in Folge Methodologie SCO),
- § 16 des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG)⁶, BGBl. I Nr. 68/2017,

² [VO 1060/2021](#)

³ [VO 1147/2021](#)

⁴ [VO 2022/585](#)

⁵ [ARR 2014](#)

⁶ [Integrationsgesetz](#)

- die Verordnung (EU) 2016/679⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.Mai. 2016 S. 1,
- § 62 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 und die darauf aufbauende Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)⁸, BGBl. II Nr. 92/202,
- das Bundesgesetz über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG)⁹, BGBl. I Nr. 165/1999,
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ DSGVO

⁸ Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) [BGBl. II 92/2022](#).

⁹ Datenschutzgesetz

1.3 Zielgruppe

Im Rahmen des Spezifischen Ziels 2 „Integration“ werden nur Maßnahmen gefördert, die sich auf **Drittstaatsangehörige** beziehen, **die rechtmäßig und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich niedergelassen sind**. Drittstaatsangehörige mit kurzfristiger Aufenthaltsperspektive werden nicht gefördert.

Hierzu zählen insbesondere:

- Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU,
- Personen mit Vertriebenenstatus in Sinne der Vertriebenen-Verordnung (BGBl. 92/2022 bzw. 62 AsylG 2005),
- in bestimmten Fällen können auch Personen, die nicht zur oben genannten Zielgruppe zählen, am Projekt teilnehmen (vgl. Art 16 Abs. 10 AMIF VO):
 - Nächste Verwandte in gerader Linie von Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich niedergelassen sind, können gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die drittstaatsangehörige Bezugsperson selbst auch am Projekt teilnimmt. Eine eigenständige Teilnahme von Verwandten ohne Drittstaatsangehörigkeit ist nicht möglich. Diese Option besteht nur, wenn eine minderjährige Person gemeinsam mit einem volljährigen nächsten Verwandten an einer Projektaktivität teilnimmt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, der Zielgruppenzugehörigkeit der drittstaatsangehörigen Person sowie der Erforderlichkeit der Projektteilnahme obliegt dem jeweiligen Förderungsnehmenden.
 - Personen aus der Mehrheitsgesellschaft z.B. bei Buddy-Systemen oder bei Schulungen von Bediensteten von Behörden.

Teilnehmendokumentation

Teilnehmendenlisten sind gemäß der vom Förderungsgeber bereitgestellten Vorlage auszufüllen. Bei Maßnahmen für vulnerable Gruppen oder zu sensiblen Themen (Kinder, Gesundheitsthemen, Sicherheitsrisiko, etc.), kann die vollständig ausgefüllte Liste anonymisiert bzw. pseudonymisiert übermittelt werden. Sollte aufgrund des Projektcharakters keine Teilnehmendenlisten geführt werden können, ist dies vorab darzustellen und im Förderungsvertrag entsprechend festzuhalten.

Drittstaatsangehörige der AMIF-Zielgruppe:

- Bei regelmäßig teilnehmenden drittstaatsangehörigen Personen (z.B. in Kursen, regelmäßigen Workshops oder regelmäßiger Beratung) ist die Zielgruppenzugehörigkeit durch Dokumente (Kopien/Scans von Reisepässen, Aufenthaltskarten etc.) zu belegen und im Zuge des Berichtswesens und auf Rückfrage vorzulegen.
- Bei einmalig/gelegentlich teilnehmenden drittstaatsangehörigen Personen (z.B. bei einmaligen Veranstaltungen, oder Begegnungstreffen) ist die Zielgruppenzugehörigkeit jedenfalls in Listen (fortlaufende Nummer; Vor-/Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Staatsangehörigkeit der Eltern) zu dokumentieren und im Zuge des Berichtswesens und auf Rückfrage vorzulegen.
- Bei mitberatenden drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern (z.B. Personen, die nicht direkt an der Projektaktivität teilgenommen haben, sondern von der direkten Projektteilnahme einer Ankerperson maßgeblich profitiert haben und in der Regel mit der Ankerperson in einem gemeinsamen Haushalt leben) ist die Zielgruppenzugehörigkeit jedenfalls in Listen (fortlaufende Nummer; Vor-/Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Staatsangehörigkeit der Eltern) zu dokumentieren und im Zuge des Berichtswesens und auf Rückfrage vorzulegen.

Personen der Mehrheitsgesellschaft:

- Bei regelmäßig und einmalig/gelegentlich teilnehmenden Personen der Mehrheitsgesellschaft, z.B. bei Buddy-Systemen, bei Schulungen von Bediensteten von Behörden, etc. sind diese in einer Liste, die zumindest Vor-/Zuname und Geburtsdatum enthält zu erfassen und im Zuge des Berichtswesens vorzulegen. Nachweisdokumente über den Aufenthaltsstatus sind bei Projektteilnehmenden aus der Mehrheitsgesellschaft nicht vorzulegen.

2 Ziele & Maßnahmen

2.1 Übersicht

Der gegenständliche Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen dient der Erreichung des Ziels „Legale Migration und Integration“ (gemäß Art. 3 Abs. (2) lit. b der AMIF VO): „*Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen;*“

Österreich hat als EU-Mitgliedstaat Maßnahmen gemäß dem Anhang II der AMIF VO bzw. Anhang III der AMIF VO zu setzen, um einen Beitrag zu dem oben genannten Ziel zu leisten.

Im Rahmen dieses Aufrufs können Projektvorschläge für die nachstehend angeführte Maßnahme eingereicht werden.

2.2 Maßnahme M2.2: Förderung der Partizipation am Bildungssystem

Bildung ist der zentrale Schlüssel für eine erfolgreiche Integration und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Aktuell bestehen im Bildungssystem deutliche Unterschiede in Leistungen und Erfolgen zwischen Jugendlichen aus Drittstaaten und jenen mit Deutsch als Erstsprache.

Daher werden Maßnahmen gefördert, die die aktive Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit nichtdeutscher Erstsprache am Bildungssystem stärken, Bildungsabbrüche reduzieren und Bildungschancen nachhaltig erhöhen. Kinder, Jugendliche und Eltern sollen durch Beratungs- und Informationsangebote zur Orientierung im österreichischen Bildungssystem befähigt werden und Bildungsangebote kennen, welche zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation in Österreich beitragen.

Förderfähig sind insbesondere auch Lernbetreuung für schulpflichtige Kinder ergänzend zu den gesetzlichen Maßnahmen, niederschwellige Sprach- und Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Erwachsenenbildung. Begleitmaßnahmen wie die Vermittlung von Selbstlernkompetenzen und Selbstorganisation können ebenfalls gefördert werden.

Projekte mit folgenden Aktivitäten sind unter der aufgerufenen Maßnahme förderfähig:

- Ergänzende Lernbetreuung bzw. Lernhilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche abseits des institutionellen Bildungssystems,
- Maßnahmen zur Information und Orientierungshilfe zu Ausbildungschancen und Berufsbildern für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche,
- Informationen für Eltern mit schulpflichtigen Kindern zum österreichischen Bildungssystem und Aufklärung über ihr Mitwirkungspflichten als Erziehungsberechtigte,
- Maßnahmen zum Kompetenzerwerb und -ausbau im Rahmen der Erwachsenenbildung,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien und Medieninhalten, wie insbesondere sozialen Medien,
- Fördermaßnahmen im MINT-Bereich zur gezielten Talentförderung,
- Mentoring-Programme, wie z.B. Lernpartnerschaften zwischen Studierenden und Schüler/innen,
- Freizeitpädagogische Angebote mit integrativem Bildungsansatz.

3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe

3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Zur **Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen** können keine Förderungsmittel an Maßnahmen vergeben werden, die bereits von anderen öffentlichen Stellen abgedeckt und finanziert werden. Im Sinne der Subsidiarität und mit dem Ziel, Überschneidungen mit anderen Förderungsinstrumenten zu vermeiden, sind Projektvorschläge insbesondere von folgenden Inhalten klar abzugrenzen:

Maßnahmen, die insbesondere

- im IntG und/oder AsylG 2005 vorgesehen sind und von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden, dabei insbesondere Maßnahmen im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ des ÖIF mit klassischen Deutschkursen auf den Niveaus bis einschließlich C1 ab dem 15. Lebensjahr inklusive verpflichtender Wertekurse. Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich den Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern,
- in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses finanziert werden,
- in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik finanziert werden,
- im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes¹⁰ durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) bzw. AMS finanziert werden,
- im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)¹¹ durch das BMASGPK, BMAW, BMFWF und/oder BMBWF finanziert werden,
- im Rahmen der Frauenprojektförderung durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) gefördert werden,

¹⁰ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerbende, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017.

¹¹ alle aktuellen Projektaufrufe des ESF in Österreich unter:

<https://www.esf.at/foerderprogramm/foerderungen-und-vergaben/>

- im Rahmen von **Basis- bzw. Projektförderungen des BKA**, insbesondere der Sektion VI (Familie und Jugend) und
- aus Mitteln der **Nationalen Integrationsförderung (NAT)** für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Vertriebenen und Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, sowie der Mehrheitsbevölkerung im Integrationsbereich gefördert werden.

4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Zur Zulässigkeit einer Förderung ist Folgendes zu beachten:

- **Leistungsbeginn ab Förderungsgewährung:** eine Förderung ist nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist.
- **Zeitpunkt der Förderungszusage:** eine Förderungszusage kann erst nach Prüfung und Bewertung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgen.
- **Keine Kostenrückerstattung bei Förderungsablehnung:** die vor der Förderungsentscheidung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Förderungswerbenden und werden durch den Förderungsgeber nicht rückerstattet.
- Im Rahmen der Antragsprüfung wird insbesondere beurteilt, ob
 - das beantragte Projekt den Zielen und Strategien des AMIF-Programms entspricht,
 - das beantragte Projekt einer vorgesehenen Durchführungsmaßnahme zugeordnet werden kann und
 - der **Antrag formal korrekt und vollständig** eingebracht wurde.

Die für eine Projekteinreichung vorgesehen Felder im verpflichtend zu verwendenden elektronischen Abwicklungssystem „**ATES**“ sind vollständig auszufüllen. Dies umfasst insbesondere:

- eine aussagekräftige inhaltliche Beschreibung des Projekts,
- eine detaillierte finanzielle Planung des Vorhabens einschließlich Offenlegung aller geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie
- die Auswahl der für das Projekt relevanten Indikatoren (nähere Informationen zu Indikatoren finden sich im Leitfaden „Indikatoren- und Zielgruppenerfassung im Integrationsbereich“).

Als korrekt und vollständig gilt:

- die Projektangaben sind in **deutscher Sprache** zu verfassen,
- der Antrag muss **innerhalb der vorgegebenen Einreichfrist** im System ATES eingelagt sein,
- die Projektlaufzeit umfasst **01.01.2027 – 31.12.2028**
- die AMIF-Mindesteinreichsumme entspricht **€ 200.000,00**

Dokumente die in ATES separat hochgeladen werden müssen sind:

- **Zeitplan** (als Dokument in Word, Excel, oder PDF)
- **Satzung oder Vereinsstatuten**, oder ein entsprechendes Dokument zur Darlegung der Ausrichtung des Antragstellenden (z.B. Gesellschaftsvertrag bei einer GmbH)
- **Nur bei Projektpartnerschaften:** Erklärung Solidarhaftung, Satzung oder Vereinsstatuten, oder ein entsprechendes Dokument zur Darlegung der Ausrichtung des Antragstellenden (z.B. Gesellschaftsvertrag bei einer GmbH) von Projektpartnerinnen oder Projektpartnern

Als Ergänzung zum Projektantrag kann **ein zusätzliches Dokument im Umfang von maximal einer Seite** hochgeladen werden. Dokumente mit **mehr als einer Seite werden nicht berücksichtigt.**

Nicht mehr separat hochgeladen werden müssen: Indikatorenbericht, Finanzplan und Inhaltlicher Bericht.

5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Die Auswahl der Projekte wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektvorschläge unter besonderer Gewichtung der folgend genannten Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren durch den ÖIF unterzogen wurden:

1. **Relevanz (30%):** Das wesentlichste Bewertungskriterium ist die Relevanz. Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Vorgaben der jeweiligen Maßnahme werden geprüft. Die Projektvorschläge müssen den Förderungsschwerpunkten entsprechen, die unter Berücksichtigung der Lage und des Bedarfs in Österreich sowie der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe erfolgreich durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen, zu deren Ergänzung, Vertiefung oder Verbesserung, definiert wurden.
2. **Budget und Wirtschaftlichkeit (25%):** Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Kosteneffektivität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts unter Berücksichtigung der angegebenen Indikatoren werden eingehend geprüft. Die Breite der Finanzierungsstruktur des eingereichten Projekts spielt ebenso eine Rolle bei der Bewertung.
3. **Methodologie des Projektvorschlags (20%):** Projektaktivitäten müssen wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein, ein logisches und durchgängiges Projektkonzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und der Projektvorschlag muss objektive und nachprüfbare Indikatoren für die Zielerreichung beinhalten.
4. **Kapazität des Förderungwerbenden (15%):** Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der bzw. des Förderungwerbenden und einer etwaigen Partnerorganisation sowie die administrativen, finanziellen und operativen Kapazitäten der Förderungwerbenden werden unter diesem Punkt bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit fließen auch die bisherigen Erfahrungen mit der antragstellenden Organisation ein.
5. **Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit (10%):** Überprüfung, ob und wie eine gleichbleibende Qualität der angebotenen Leistungen/Aktivitäten sichergestellt wird bzw. wie eine laufende Evaluierung und Prüfung der Projektentwicklung durch den Förderungwerbenden erfolgt. Andererseits wird hier geprüft, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen Multiplikatoreffekt hat.

Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderungsbehörden in den Bundesländern) sowie sachlich zuständige Stellen zur Stellungnahme ausgesandt werden. Deren Kommentare fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Alle Förderungswerbenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

6 Anhang

Anhang 1 – Übersicht der neuen Pauschalisierten Stundensätze 2027/2028*

Funktion	Kostensatz 2027/2028	Beschreibung
PL	58,32 €	Projektleitung , Gesamtverantwortung für die Projektumsetzung, strategische Steuerung
PK	52,73 €	Projektkoordination , operative Steuerung
KL 1	52,73 €	Kernleistung 1 Umsetzung von Projektmaßnahmen
KL 2	44,26 €	Kernleistung 2 Umsetzung von Projektmaßnahmen
KL 3	37,75 €	Kernleistung 3 Umsetzung von Projektmaßnahmen
KL 4	22,15 €	Kernleistung 4 Umsetzung von Projektmaßnahmen, von Unterstützungsarbeit oder von Hilfstätigkeit
FP**	73,20 €	Außerordentliches Fachpersonal (etwa bei Forschungs- oder IT-Projekten) Umsetzung von Projektmaßnahmen

* Die Personalplanung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Projektumsetzung (im Falle einer Auswahl inkl. Nachweis der Qualifikation der Projektmitarbeitenden) und die Einhaltung der Zielerreichung im Rahmen des Budgets obliegen dem Förderungswerbenden.

** ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/3 Förderungen Integration

Wien Stand: 23. März 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an foerderungen.integration@bka.gv.at.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

email@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at